

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Niedersächsischen Landtag und die Direktwahl zum Landrat des
Landkreises Cuxhaven am 09. Oktober 2022**

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke in der Stadt Cuxhaven kann grundsätzlich vom 19. September bis 23. September 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. September bis 23. September 2022, **spätestens am 23. September 2022 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, einen Antrag auf Berichtigung gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsisches Landeswahlgesetzes (NLWG) sowie § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgengesetzes (NKWG) stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 18. September 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtnahmefrist nach Ziffer 2 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen entsprechenden Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im **Wahlkreis 58 Cuxhaven** und/oder an der Direktwahl zum Landrat

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises bzw. Wahlgebietes

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 4 Abs. 4 S. 1 NLWG oder § 18 Abs. 1 S. 2 NKWG, **bis zum 23. September 2022, 12:30 Uhr**, versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter festgestellt worden (§ 16 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO), § 20 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Cuxhaven gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, bei der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, Sitzungsraum „Vannes“, 27472 Cuxhaven, und zwar

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
dienstags und donnerstags	von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr;

am Freitag, **07. Oktober 2022**, jedoch von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

mündlich (**nicht telefonisch**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag 09. Oktober 2022, 15.00 Uhr**, im Rathaus Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, 2. Etage, Zimmer 2.45 gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, d.h. am 08. Oktober 2022, 12.00 Uhr, im Rathaus Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, 2. Etage Zimmer 2.45 (Öffnungszeiten von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

- a) Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag.
- b) Mit dem gelben Wahlschein für die Direktwahl des Landrates erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlgebietes,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier andere Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Cuxhaven vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein **so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden**, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, **d. h. am Sonntag, 09. Oktober 2022, bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Uwe Santjer